

Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ Rhein-Lahn-Kreis, vom 6. Juli 1999 (RVO-7100-19990706T120000)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz –LPfIG- vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 171) wird der § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ vom 1. Oktober 1991 (Staatsanzeiger vom 2. Dezember 1991, S. 1276) wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei entlang des Ufers an der B 42 von der Ortslage Osterspai bis in Höhe Strom-km 576,2.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei von Strom-km 576,2 bis zur Einmündung des Heiligenbaches in der Zeit vom 1.5. bis 30.09. eines jeden Jahres.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ vom 16. September 1996 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 1996, S. 1365) wird aufgehoben.

Koblenz, den 6. Juli 1999

- 554-1.41.10 -

Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung

Hans-Ludwig V o i g t



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 19. JULI 1999

STAATSANZEIGER

NR. 25 / SEITE 1125

Hinweis für unsere Bezieher:

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.
Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 30 am 23. August 1999.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird den Beziehern auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

INHALT

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Bezirksregierung Koblenz		
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Willmenrod, Gershassen und Sainscheid Westerwaldkreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Westerburg, Neustraße 39/40, 56457 Westerburg	1125	
	Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“, Rhein-Lahn-Kreis	1128	
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Koblenz (Oberwerth) und Kapellen-Stolzenfels, zugunsten der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Postfach 2065, 56020 Koblenz	1128	
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Abstufung von Bundesstraßen zu Landesstraßen im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz Bundesstraße (B) 40, Lohnsfeld - Münchweiler an der Alsenz		
	Abstufung zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 401	1131	
	Auflösung des Vereins für Freizeitsportler Blau-Rot 1995 Speyer e.V.	1132	
	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1999	1132	
	Haushaltsplan der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz - Haushaltsjahr 1999	1133	
	Aufstellung der durch die Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	1136	
	Jahresabschluss der TechnologieZentrum Mainz GmbH zum 31. Dezember 1998	1136	
	Öffentliche Ausschreibungen	1136	
	Stellenausschreibungen	1146	
	Bekanntmachungen der Gerichte	1147	

Bezirksregierung Koblenz

5367.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Willmenrod, Gershassen und Sainscheid, Westerwaldkreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Westerburg, Neustraße 39/40, 56457 Westerburg

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für den Tiefbrunnen „Willmenrod“ in der Gemarkung Willmenrod, Flur 2, Flurstück-Nr. 28 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nordöstlich der Ortslage Sainscheid, hat eine Größe von 72,1673 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:10 000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (linksgeneigt schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Willmenrod, Flur 2, Teile der Flurstücke 27 und 28 und hat eine Größe von 0,2204 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Willmenrod, Teile der Flur 2 sowie auf die Gemarkung Gershassen, Teile der Flur 4 und hat eine Größe von 7,8769 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Willmenrod, Teile der Flur 2, Gemarkung Gershassen,

Teile der Flur 4 sowie auf die Gemarkung Sainscheid, Teile der Flur 22 und hat eine Größe von 64,07 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:5000 und 1:1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Bezirksregierung Koblenz
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

- Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg
Neustraße 39/40
56457 Westerburg

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren

Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (ATV-A 138)

- 3.21 Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen gering verschmutztes Niederschlagswasser
- 3.22 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt vor allem für:
- 3.22.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
- 3.22.2 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
- 3.22.3 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling)
- 3.23 Abfalldeponien, dies gilt vor allem für:
- 3.23.1 Ablagern von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
- 3.23.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.24 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.25 Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.26 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.27 Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.28 Gewinnen von Steinen, Erden und oberflächennahen Rohstoffen
- 3.29 Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dafür erforderliche Baugruben
- 3.30 Bohrungen
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf
- 3.32 militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.33 Schießplätze
- 3.34 Neuanlage von Golfplätzen
- 3.35 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.36 Gewässerherstellung und -ausbau (z.B. Fischteiche)

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen,

die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Westerburg, Neustraße 39/40, 56457 Westerburg.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 2. Juli 1999

- 54-43-61-11/1997 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

5368.

**Änderungsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Auf der Schottel“, Rhein-Lahn-Kreis**

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz -LPFG- vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Landesgesetzes zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 1741) wird der § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ vom 1. Oktober 1991 (Staatsanzeiger vom 2. Dezember 1991 S. 1276) wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei entlang des Ufers an der B 42 von der Ortslage Osterspai bis in Höhe Strom-km 576,2.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei von Strom-km 576,2 bis zur Einmündung des Heiligenbaches in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ vom 16. September 1996 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 1996 S. 1365) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 6. Juli 1999

- 554-1.41.10 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

5369.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in den
Gemarkungen Koblenz (Oberwerth)
und Kapellen-Stolzenfels,
zugunsten der Vereinigten Wasserwerke
Mittelrhein GmbH,
Postfach 2065, 56020 Koblenz.**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Horizontalbrunnen I und II und den Kiesfilterbrunnen III in der Gemarkung Koblenz (Oberwerth), Flur 12, Flurstück-Nr. 2/296 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Koblenz (Oberwerth) und Kapellen-Stolzenfels und wird durch 3 Schutzzonen gebildet; es hat eine Größe von 552,74 ha.

Das Schutzgebiet der Gewinnungsanlagen „Wasserwerk Oberwerth“ liegt linksrheinisch, südlich der Stadtlage Koblenz und umfasst den ehemaligen Inselsockel Ober-

Änderungsverordnung

über das Naturschutzgebiet "Auf der Schottel", Rhein-Lahn-Kreis

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz -LPfIG- vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Landesgesetzes zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171) wird der § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Schottel" vom 1. Oktober 1991 (Staatsanzeiger vom 2. Dezember 1991, S. 1276) wie folgt neu gefaßt:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei entlang des Ufers an der B 42 von der Ortslage Osterspai bis in Höhe Strom-km 576,2.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht für die Ausübung der Fischerei von Strom-km 576,2 bis zur Einmündung des Heiligenbaches in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.

Artikel 2


Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Schottel" vom 16. September 1996 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 1996, S. 1365) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, 6. Juli 1999
Az.: 554-1.41.10

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung:


(Hans-Ludwig Voigt)

JOVER.06/KZLA5/55